

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8451

A. Z.: R-386/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 17. März 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

STAMP	
ZI	7-GE/9
Datum: 24. MÄRZ 1986	
Verteilt 25.3.86 Bundeskanzler	

A. Skranz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1978
und das Heeresgebührengesetz
1985 geändert werden (Wehr-
rechtsänderungsgesetz 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Ruff

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

17.3.1986

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-286/R
z.Schr.v.: 6.2.1986
GZ.: 10 041/178-1.1/84

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Franz Josefs-Kai 7-9
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1978 und
das Heeresgebührengesetz 1985
geändert werden (Wehrrechtsände-
rungsgesetz 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Landesvertei-
digung bekanntzugeben, daß sie gegen den Entwurf eines
Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 keine Einwendungen erhebt.

Zum Wehrrechtsgesetz 1978 wird jedoch folgender Antrag
gestellt:

Gemäß § 37 Abs 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978 (BGBl.Nr.150)
können Wehrpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung
eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes
auf Antrag dann befreit werden, wenn und solange es beson-
ders rücksichtswürdige wirtschaftliche und familiäre Inte-
ressen erfordern. Diese Antragsmöglichkeit stellt nach
der derzeitigen Gesetzeslage kein ordentliches Rechtsmittel
gegen Einberufungsbescheide des zuständigen Militärkommandos
dar.

-- 2 -

Erfahrungsgemäß wird den Gegebenheiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in denen zumeist die persönliche Arbeitsleistung des Betriebsführers einen unverzichtbaren wirtschaftlichen Faktor darstellt, im Rahmen der Antragstellung auf Befreiung gemäß § 37 Abs 2 oder 3 Wehrgesetz 1978 nicht im notwendigen Ausmaß Rechnung getragen.

Es wird daher beantragt, gegen Einberufungsbescheide betreffend den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst ein ordentliches Rechtsmittel einzuräumen und in einer taxativen Aufzählung der Befreiungsgründe auch den Befreiungsstatbestand der notwendigen persönlichen Arbeitsleistung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausdrücklich zu normieren.

- - - - -

Das Präsidium des Nationlrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abschriften in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Dr. Franz Böhner

Der Generalsekretär:

Dr. E. P. ...